

**Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Eingemeindung Tiengens nach Freiburg beschreibt Ortschaftsrat Christian Geißler in einer lockeren Reihenfolge, welche Bedeutung eine Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Tiengen hat, welche Rechte und Pflichten Ortschaftsrat und Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen haben, sowie die Aufgaben der Ortsverwaltung.**

20.06.2023

**Heute:**

**Der Ortschaftsrat**

Die Aufgaben des Ortschaftsrats sind in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg geregelt. Die Ortschaftsräte sind dem jeweiligen Gemeinderat (Stadtrat) untergeordnet und sind eine wichtige Schnittstelle zwischen den lokalen Anforderungen und der übergeordneten Gemeinde. Ihre Aufgabe ist es, den Interessen und Bedürfnissen der Bürgerschaft im Ortsteil Gehör zu verschaffen und diese in die Entscheidungen des Gemeinderates einfließen zu lassen.

Der Ortschaftsrat hat zum einen ein allgemeines Beratungsrecht. Er kann sich hierbei mit allen Angelegenheiten befassen, die in den Aufgabenbereich der örtlichen Verwaltung liegen. In diesem Zusammenhang kann er Empfehlungen aussprechen. Diesen kommt jedoch keine Bindungswirkung zu.

Zum anderen hat der Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht. Das bedeutet, dass der Tiengener Ortschaftsrat zu bestimmten Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung der Stadt Freiburg festgelegt sind, eine Stellungnahme abgeben soll. Eine endgültige Entscheidung wird jedoch vom städtischen Gemeinderat getroffen.

Gegenstand der Anhörung sind die wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Mit den wichtigen Angelegenheiten sind dabei solche Angelegenheiten gemeint, die auf das örtliche Gemeinschaftsleben erhebliche Auswirkungen haben und für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.

In der Hauptsatzung der Stadt Freiburg werden die Aufgaben des Tiengener Ortschaftsrates folgendermaßen formuliert (Ausschnitte):

„(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind unter anderem

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten der Ortschaft;
2. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
4. die Aufstellung von Bauleitplänen;

5. die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie durch den öffentlichen Personennahverkehr;
6. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
7. der Fortbestand der örtlichen Verwaltung;“

Und weiter heißt es:

Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderats in folgenden Angelegenheiten der Ortschaft über die Förderung der örtlichen Vereine; die Pflege des Ortsbildes und die Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Außerdem hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht in „allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen“. Durch dieses Vorschlagsrecht hat der Ortschaftsrat die Möglichkeit, selbst die Initiative zu ergreifen und seine Anregungen an das zuständige Gemeindeorgan zu richten, aber auch die Möglichkeit selbstständig tätig zu werden.

So ist z.B. die geplante Jugendhütte eine Initiative des Ausschusses „Kinder, Jugend und Vereine“, dafür wurden in den kommenden Haushaltsplan von Freiburg 90.000,- € aufgenommen.

Auch haben einige Ablehnungen von Bauvorhaben, obwohl sie genehmigungsfähig waren, Früchte getragen, indem die Bauherren selbst die Pläne änderten.

Sicherlich sind die Aufgaben des Ortschaftsrates begrenzt, aber kommunalpolitischer Wille und aktive Initiative sind möglich und umsetzbar. Viele Beispiele haben das in den letzten Jahren gezeigt